

ZH_OBERGERICHT LB230003 vom 27. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230003

FR: ZH_OBERGERICHT LB230003 du 27 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LB230003 del 27 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 8. Dezember 2022 entschied die Vorinstanz über die erbrechtlichen Ansprüche der Parteien (Urk. 348). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. Februar 2023 ein als "Beschwerde" bezeichnetes Rechtsmittel mit den folgenden (Haupt-)Anträgen (Urk. 347 S. 2): "Es sei das Urteil aufzuheben und zur Wahrung der Zweistufigkeit des Entscheidungsprozesses sei der Prozess zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück- zuweisen.

E. 2

Mit Verfügung vom 13. Februar 2023 wurde auf das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht eingetreten, zumal das Rechtsmittel als Berufung entgegen zu nehmen sei. Weiter wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung des Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 20'500.– angesetzt (Urk. 352). Mit Eingabe vom 25. Februar 2023 ersuchte die Beschwerdeführerin um Erstreckung der Frist und um Reduktion des Kostenvorschusses. Zudem hielt sie fest, dass sie keine Berufung, sondern eine Beschwerde eingereicht habe (Urk. 354 S. 1, S. 3). Sowohl das Fristerstreckungsgesuch als auch das Gesuch um Reduktion des Kostenvorschusses wurden mit Verfügung vom 2. März 2023 abgewiesen und der Beschwerdeführerin erneut Frist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt; ferner wurde sie aufgefordert, zu erklären, ob sie eine Berufung oder eine Beschwerde eingereicht habe (Urk. 355). Mit Eingabe vom 20. März 2023 erklärte die Beschwerdeführerin innert Frist, dass sie Beschwerde

- 4 - erhoben habe (Urk. 356). Der Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 20'500.– wurde ebenfalls fristgerecht geleistet (Urk. 359).

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-346). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Vermögensrechtliche erstinstanzliche Endentscheide sind mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 ZPO). Diesfalls ist die Berufung gleichzeitig einzig zulässiges Rechtsmittel; eine Beschwerde steht nicht offen (Art. 319 lit. a ZPO e contrario).

E. 5

Der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren übersteigt den Betrag von Fr. 10'000.– unbestrittenermassen (Urk. 347 S. 32 ff.; Urk. 348 S. 174; Urk. 354 S. 3).

Damit ist das zulässige Rechtsmittel die Berufung und nicht die Beschwerde, worauf die Beschwerdeführerin drei Mal unmissverständlich hingewiesen wurde, nämlich mit Urteil vom 8. Dezember 2022 (Urk. 348 S. 177, S. 195) und mit Verfügungen vom 13. Februar und 2. März 2023 (Urk. 352 S. 3; Urk. 355 S. 4 f.). Da die Beschwerdeführerin juristische Laiin ist, wurde die Beschwerde zunächst praxisgemäss als Berufung entgegengenommen (Urk. 352 S. 3). Nachdem sie jedoch ausdrücklich erklärte, dass sie eine unterschiedliche Rechtsauffassung vertrete und hiermit festhalte, dass sie keine Berufung, sondern eine Beschwerde eingereicht habe (Urk. 354 S. 3), und an dieser Ansicht auch nach erneuter Belehrung (Urk. 355 S. 4 f.) über das korrekte Rechtsmittel festhält (Urk. 356 S. 2), bleibt kein Raum für eine Konversion des Rechtsmittels, auch wenn es sich bei der Beschwerdeführerin um eine juristische Laiin handelt. Das Rechtsmittel ist daher als Beschwerde entgegenzunehmen. Da das einzig zulässige Rechtsmittel jedoch die Berufung ist, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 494'464.– (Urk. 352 S. 5). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzu-

- 5 - setzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, da die Beschwerdeführerin unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), die Beschwerdegegnerin 1 keinen Antrag stellte (Urk. 358) und ihr sowie den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 keine wesentlichen Aufwendungen entstanden sind (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.